

# AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM PERSONALREGLEMENT

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 60 des Personalreglements der Gemeinde Tägerig vom 4. Dezember 2024 folgende Ausführungsbestimmungen:

## Art. 1

Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die Wochenarbeitszeit der Mitarbeitenden der Gemeinde Tägerig beträgt 42,5 Stunden im 100 %-Pensum.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden führen eine laufende Arbeitszeit-Kontrolle.

## Art. 2

Arbeitszeiterfassung

<sup>1</sup> Die Arbeitszeiten sind wie folgt zu erfassen:

- Arbeitsbeginn und -ende
- Beginn und Ende der gesetzlichen Mittagspausen
- Ganz- und mehrtägige dienstliche Verrichtungen ausserhalb des Arbeitsortes
- Besoldete Absenzen mit Grundangabe
- Arbeitsunterbrechungen, welche nicht als Arbeitszeit zählen

<sup>2</sup> Die Rapporte sind monatlich abzuschliessen und innert 3 Tagen dem/der Leiter/in Finanzen abzugeben. Der Gemeinderat erhält eine Übersicht über die Saldi der Arbeitszeiten und Ferienbezüge bzw. -saldi per Ende Juni und Ende Dezember des jeweiligen Jahres.

## Art. 3

Home-Office

<sup>1</sup> Unter Home-Office ist diejenige Arbeitsform zu verstehen, die den Mitarbeitenden die Möglichkeit bietet, ihre Arbeitsaufgaben, die sie gewöhnlich in den Büroräumlichkeiten des Arbeitgebers ausführen, in Abhängigkeit der Arbeitsanforderungen, Datenschutzüberlegungen und der Arbeitsleistung regelmässig oder gelegentlich von zu Hause aus zu erbringen.

<sup>2</sup> Da regelmässiges Home-Office aus betrieblichen oder Datenschutzgründen nicht immer praktikabel oder realisierbar ist, kann der Gemeinderat Anträge für Home-Office aus objektiven geschäftlichen Gründen ablehnen. Die Mitarbeitenden haben keinen Rechtsanspruch, im Home-Office zu arbeiten; es stellt ein Entgegenkommen des Arbeitgebers dar, das einzelfallweise geprüft wird.

<sup>3</sup> Die Arbeitszeit im Home-Office ist analog der Arbeit am Arbeitsplatz zu erfassen.

<sup>4</sup> Eine Entschädigung für die Infrastruktur des Arbeitsplatzes zu Hause wird nicht ausgerichtet, insbesondere weder für Geräte-, Installations-, Möblierungs- und/oder Mietkosten. Auch die Kosten für den Internetzugang und für Telefonate trägt der Mitarbeitende selbst, sofern mit der Arbeitgeberin nicht eine anderslautende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

<sup>5</sup> Der Mitarbeitende ist verpflichtet, für die Vertraulichkeit (Datenschutz, Persönlichkeitsschutz) der Arbeitsunterlagen zu sorgen. Dokumente sind grundsätzlich unter Verschluss zu halten und vor der Einsicht von Dritten zu schützen.

<sup>6</sup> Die Abwesenheiten zufolge Home-Office ist unter den Mitarbeitenden zu koordinieren, insbesondere unter Berücksichtigung der Präsenzzeiten während den Schalteröffnungszeiten in der Verwaltung. Die Erreichbarkeit des Mitarbeitenden im Home-Office muss per Telefon während den Arbeitszeiten gewährleistet sein.

<sup>7</sup> Für die Umsetzung und Regelung der vorgenannten Bestimmungen schliesst der Gemeinderat mit dem jeweiligen Mitarbeitenden eine Zusatzvereinbarung betreffend Home-Office ab oder regelt dies im Arbeitsvertrag.

#### **Art. 4**

Sitzungen

<sup>1</sup> Sitzungen der Mitarbeitenden der Gemeinde Trägerig während der Arbeitszeit werden nicht separat entschädigt. Bei Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein ordentliches Sitzungsgeld gemäss den gültigen Entschädigungsansätzen des Gemeinderates Trägerig vom 1. Januar 2010 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist die Teilnahme des Verwaltungspersonals an den Gemeinderatssitzungen, welche als Arbeitszeit gelten und nicht separat entschädigt werden.

#### **Art. 5**

Sozialversicherungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versichert die Mitarbeitenden im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und bei einer von ihm bestimmten Pensionskasse, zur Zeit die Previs Vorsorge.

<sup>2</sup> Die Beiträge an die Pensionskasse werden zwischen Arbeitgeberin (60 %) und Mitarbeitenden (40 %) aufgeteilt.

<sup>3</sup> Die Arbeitgeberin versichert die Mitarbeitenden gegen Betriebsunfall aktuell bei der AXA Winterthur. Das Taggeld im Umfang von 80 % des UVG-Lohnes wird ab dem 3. Tag entrichtet. Zudem besteht eine Zusatzversicherung als Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen gemäss UVG. Die Prämien der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung trägt vollumfänglich der Arbeitgeber.

<sup>4</sup> Über die AXA Winterthur sind die Mitarbeitenden bei der Kollektivkrankentaggeldversicherung angeschlossen. Das Taggeld wird im Umfang von 90 % des AHV-Lohnes ab dem 31. Tag ausgerichtet. Die Prämien werden vollumfänglich von der Arbeitgeberin bezahlt.

	<u>Arbeitgeberin</u>	<u>Mitarbeitende</u>
AHV, IV, EO, ALV	50 %	50 %
Pensionskasse	60 %	40 %
UVG, BU	100 %	0 %
NBU	100 %	0 %
Krankentaggeld-Vers.	100 %	0 %

Treueprämien

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Treueprämien der Mitarbeitenden betragen nach Vollendung von

- 5 Dienstjahren CHF 1'000 (bei Vollpensum, bei Teilpensum anteilmässig),
- 10 Dienstjahren 50% des jeweiligen Monatsgehalts,
- 15 Dienstjahren 75% des jeweiligen Monatsgehalts und
- nach Vollendung von je 5 weiteren Dienstjahren 100% des jeweiligen Monatsgehalts.

<sup>2</sup> Die Treueprämie kann zur Hälfte auch in Form von Ferien bezogen werden, soweit dies betrieblich möglich ist. Ein Monatsgehalt entspricht vier Wochen Ferien. Der Bezug dieses Urlaubs muss im Jubiläumsjahr erfolgen.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der Dienstjahre zur Bemessung der Treueprämie werden Lehrjahre und unbezahlter Urlaub nicht angerechnet. Die erforderlichen Dienstjahre müssen ununterbrochen geleistet worden sein (Art. 41 Personalreglement).

<sup>4</sup> Zur Berechnung der Treueprämie gilt als Monatslohn 1/13 des aktuellen Jahresgehaltes als Basis, ohne Zulagen.

<sup>5</sup> Steht ein Mitarbeitender im Zeitpunkt der Fälligkeit der Treueprämie in gekündigtem Verhältnis, so entfällt der Anspruch.

### **Art. 7**

Spesen

Die Ausrichtung allfälliger Spesen richtet sich nach den Entschädigungsansätzen des Gemeinderates Tägerig vom 1. Januar 2010 und den dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen für den Gemeinderat.

### **Art. 8**

Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen werden mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. Januar 2025 per 01. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Damit werden die bisherigen einschlägigen Bestimmungen und Weisungen ersetzt.

Tägerig, 20. Januar 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der: Gemeindeschreiber:

T. Widmer

R. Meier